

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 20 587/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Alicia S [REDACTED] geb. H [REDACTED],
[REDACTED] C [REDACTED] Road, E [REDACTED] [REDACTED]/USA,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] -**

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juni 1978 durch die Richter Dr. Thoms, Henkel, Fuchs, Portmann und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G R U N D E

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint den Entschädigungsanspruch. Die Klägerin habe die Antragsfrist nicht eingehalten und ihr Wiedereinsetzungsgeuch nicht ausreichend begründet. Der Verfolgte, der nach § 189 Abs. 3 ZPO Wiedereinsetzung begehre, sei gehalten, in seinem Gesuch die Gründe darzulegen, die ihn gehindert hätten, die Antragsfrist einzuhalten, und Angaben darüber zu machen, daß er das Gesuch alsbald nach Fortfall des Hindernisses gestellt habe. Diesen Anforderungen genüge der Wiedereinsetzungsantrag der

19/6

- 3 -

Klägerin nicht. Sie habe nicht ausgeführt, auf welche Weise und durch wen sie von ihrer behaupteten Anspruchsberechtigung Kenntnis erlangt habe. Die Wendung, sie habe "erst jetzt" hiervon erfahren, sei zu unbestimmt.

Diese Erwägungen stehen in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1975, 273; 274 m.N.). Ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Wegfall des der Einhaltung der Antragsfrist entgegenstehenden Hindernisses und dem Tätigwerden der Klägerin, der es erlaubte, die Anforderungen an das Widersetzungsgebot herabzusetzen (BGH RzW 1974, 315), besteht nicht.

Dr. Thamm

Gürtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)